Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 28. März 2017

Entwürfe für eine Verordnung über den Nachrichtendienst sowie eine Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Verordnung über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstverordnung, NDV) sowie eine Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen grundsätzlich einverstanden sind. Wir bitten Sie indessen, im Rahmen der Bearbeitung dieser beiden Vorlagen die nachfolgenden Anträge zu berücksichtigen.

1. Finanzielle Abgeltung der Kantone

Die vorgeschlagene Abgeltung der Vollzugstätigkeiten der Kantone in Art. 6 NDV unterscheidet sich stark von der aktuellen Regelung in der Verordnung über die finanziellen Leistungen an die Kantone zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS-Abgeltungsverordnung; SR 120.6). Sie stellt insgesamt eine deutliche Verschlechterung gegenüber der bestehenden Ordnung dar. Die Leistungen werden von den effektiven Lohnkosten abgekoppelt und an einen sich verändernden Verteilschlüssel gebunden. Die Kantone verfügen damit über keinerlei Planungssicherheit mehr, und es ist mit einer deutlichen finanziellen Schlechterstellung zu rechnen. Dies ist umso stossender, als den Kantonen nach dem neuen Art. 85 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) neben den bisherigen Ermittlungsaufgaben zusätzliche Pflichten auferlegt werden. So haben sie technische Mittel zur Verfügung zu stellen, Schutz- und Beobachtungsmassnahmen zu veranlassen und bei der Ausbildung mitzuwirken. Insgesamt ist die vorgesehene Lösung wenig praktikabel und stellt die Kantone

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch

finanziell deutlich schlechter, weshalb sie entsprechend abgeändert werden muss. Wir beantragen, an der bisherigen Ordnung gemäss Art. 2 BWIS-Abgeltungsverordnung festzuhalten, wonach sich die Abgeltung nach der Anzahl Stellen und einem Durchschnitt der Lohnkosten zu orientieren hat.

2. Konkrete Aufzählung der Kompetenzen der kantonalen Vollzugsbehörden

Die Bemühungen, die kantonalen Kompetenzen in die NDV einzubetten, sind ersichtlich und werden von uns unterstützt (z.B. Art. 19 und 32 NDV). Dennoch beantragen wir, die Aufzählung der Zuständigkeiten der kantonalen Vollzugsbehörden aus Art. 85 Abs. 1 NDG analog in die NDV zu überführen.

3. Zusammenarbeit mit interkantonalen Regierungskonferenzen

Wir begrüssen die in Art. 2 NDV vorgesehene Zusammenarbeit mit den interkantonalen Regierungskonferenzen. Allerdings schlagen wir zusätzlich vor, die Zwecke dieser Zusammenarbeit beispielhaft aufzuzählen (z.B. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung). Zudem ist auch der gegenseitige Informationsaustausch zur Wahrnehmung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben (analog zu Art. 5 Abs. 2 NDV) aufzunehmen. Wir geben zu bedenken, dass nebst der Zusammenarbeit mit den Konferenzen der direkte Austausch mit den Kantonen bzw. mit den Polizeikommandos für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zentral ist. Der Kontakt allein zu den kantonalen Vollzugsbehörden deckt den Aufgabenbereich, der den Kantonen aus ihren Polizeigesetzen zukommt, nicht ab.

4. Bekanntgabe von Personendaten

Die Bekanntgabe von Personendaten durch nachrichtendienstliche Organe des Bundes und der Kantone an Stellen in Polizei und Staatsanwaltschaft erhält im Lichte der neuen Bedrohungslage (insbesondere bezüglich Terrorismus) eine neue Bedeutung. So etwa im Bereich der Bekämpfung des Dschihadismus, wo nachrichtendienstlich relevante Zielpersonen häufig gleichzeitig oder aufeinanderfolgend auch für den Bereich der Strafverfolgung oder der polizeilichen Gefahrenabwehr Relevanz entfalten können. Aus diesen Gründen ist eine klare Regelung für die Bekanntgabe von Personendaten aus dem Präventivbereich an die Partnerinnen und Partner in Polizei und Strafverfolgung unabdingbar. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagene Regelung in Art. 32 Abs. 3 NDV. Sie enthält eine wichtige Ergänzung der bestehenden Ordnung in Bezug auf die Weitergabe von Daten bei einer unmittelbaren und nicht anders abwendbaren schweren Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz.

Was indessen die formelle Ausgestaltung anbelangt, fordern wir eine Überarbeitung. So müssen bei der Frage nach der Zulässigkeit der Bekanntgabe von Personendaten durch kantonale Vollzugsbehörden mehrere Bestimmungen (Art. 46 Abs. 3 und Art. 60

Abs. 2-4 NDG, Art. 32 und Art. 33 NDV) konsultiert werden, weil keine dieser Bestimmungen selbstredend ist. Kommt hinzu, dass in diesen Artikeln verschiedene kaum klar definierte Gesetzesbegriffe verwendet werden. Weil der Datenweitergabe aus dem präventiven an den repressiven Bereich eine besondere politische Brisanz zukommt und es daher an Klarheit der Bestimmungen nicht mangeln darf, beantragen wir eine präzisere Ausgestaltung der Regeln für die Bekanntgabe von Personendaten.

5. Kantonale Vollzugsbehörden

Die kantonalen Vollzugsbehörden unter Anhang 3 Ziff. 4 der NDV sind mit den kantonalen Polizeibehörden zu ergänzen. Die Erwähnung der kantonalen Vollzugsbehörden greift nämlich zu kurz, da deren Kompetenzen sich wiederum hauptsächlich auf das NDG beziehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass z.B. bei der Kantonspolizei Thurgau der Leiter der kantonalen Vollzugsbehörde im Sinne des NDG seit jeher als Kripo-Pikettchef amtet und daher auch mit der Leitung von Ermittlungen befasst ist. Damit konnte der Informationsaustausch zwischen der Vollzugsbehörde und der Kantonspolizei schon immer pragmatisch geregelt werden; dies selbstverständlich stets unter Beachtung der notwendigen Geheimhaltung.

6. Kantonale Kompetenzen

Im Sinne einer klareren Beschreibung der kantonalen Kompetenzen geben wir für Art. 31 Abs. 2 VIS-NDB der im Entwurf vorgesehenen Variante den Vorrang. Es ist zentral für die kantonalen Vollzugsbehörden, sich rasch einen Überblick über die in gleicher Sache involvierten Behörden verschaffen zu können.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber